Rechtssache C-320/81

Silverio Acerbis und andere
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Anpassung des Berichtigungskoeffizienten"

Sitzungsbericht 563

Schlußanträge des Generalanwalts Jean Mischo vom 12. Oktober 1989 572

Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 7. März 1990 575

Leitsätze des Urteils

Verfahren — Gegenstandslosigkeit der Klage — Erledigung der Hauptsache

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-320/81 *

I — Sachverhalt, rechtlicher Rahmen und Vorgeschichte des Rechtsstreits

1. Mit am 24. Dezember 1981 eingereichter Klageschrift haben S. Acerbis und 485 weitere in der Anlage Ispra (Varese, Italien) der Gemeinsamen Forschungsstelle tätige Beamte der Kommission ihre Gehaltsabrechnungen für die Monate Februar und März 1981 über Nachzahlungen mit Wirkung vom 1. Juli 1980 angefochten, die die Kommission in Anwendung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 397/81 des Rates vom 10. Februar 1981 zur Festlegung der Tabellen der Gehälter sowie der sonstigen Bestandteile der Bezüge mit Wirkung vom 1. Juli 1980 (ABl. L 46, S. 1) vorgenommen hatte.

2. Die Kläger beanstanden den in Italien angewandten Berichtigungskoeffizienten in

* Verfahrenssprache: Italienisch.

zweifacher Hinsicht: a) weil er für ganz Italien einheitlich sei und, da er unter Berücksichtigung der Preisentwicklung in der Hauptstadt Rom berechnet sei, den an ihrem Dienstort außergewöhnlich hohen Lebenshaltungskosten nicht Rechnung trage und b) weil er selbst im Hinblick auf die Preise in Rom unzureichend sei.

3. Die in der vorliegenden Rechtssache einschlägigen Bestimmungen sind Artikel 64 Beamtenstatut, wonach auf „die Dienstbezüge des Beamten ... ein Berichtigungskoeffizient angewandt [wird], der je nach den Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung 100 % oder einen höheren oder niedrigeren Hundertsatz beträgt", sowie Artikel 65 Absatz 2 Beamtenstatut, wonach „im Falle einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten ... der Rat innerhalb von höchstens zwei Monaten Maßnahmen zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten und gegebenenfalls über deren Rückwirkung [beschließt]".

4. Das vom Rat im Juni 1976 beschlossene Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sah die periodische Anpassung der Berichtigungskoeffizienten vor.

5. Auf Grundlage dieses Verfahrens erließ der Rat am 21. Dezember 1978 die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3087/78 zur Anpassung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der in Italien dienstlich verwendeten Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften anwendbar ist (ABl. L 369, S. 10). Gemäß dieser Verordnung wurde der Berichtigungskoeffizient für Italien mit Wirkung vom 1. Januar 1978 neu festgesetzt, er blieb jedoch für die Hauptstadt und für Varese einheitlich.

6. In der Folge erließ der Rat in Abweichung von dem Vorschlag, den die Kommission am 9. Dezember 1980 aufgrund der vom Statistischen Amt der Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen vorgelegt hatte, am 20. Januar 1981 die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 187/81 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten (ABl. L 21, S. 18), ohne daß die Methode von 1976 geändert worden wäre. Diese Verordnung sah eine pauschale Nettoerhöhung des Monatsgehalts und der Versorgungsbezüge vor.

7. Nach der genannten Verordnung erließ der Rat am 10. Februar 1981 die Verordnung Nr. 397/81. Für Italien wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1980 ein einheitlicher Berichtigungskoeffizient in Höhe von 75,3 % festgesetzt.

8. Die Klage richtet sich gegen die Gehaltsabrechnungen über die aufgrund dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis zum 28. Februar 1981 erfolgten Nachzahlungen.

II — Vorbringen der Parteien

9. Die Kläger berufen sich gegen die Rechtmäßigkeit der Verordnungen Nrn. 187/81 und 397/81 auf vier Klagegründe:

— Der erste Klagegrund besteht in der Verletzung des Artikels 64 des Statuts, der die Berechnung des Berichtigungskoeffizienten je nach den Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung vorschreibe, während die streitigen Verordnungen im vorliegenden Fall einen einzigen, unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten in der Hauptstadt Rom berechneten Berichtigungskoeffizienten vorsähen;

— der zweite Klagegrund wird auf die Verletzung des Artikels 65 Absatz 2 des Statuts gestützt: Die Anpassung des italienischen Berichtigungskoeffizienten sei nicht nur unzureichend gewesen, sie sei insbesondere verspätet erfolgt, da die Lebenshaltungskosten am Dienstort der Kläger lange vor dem Zeitpunkt der Anpassung um 20 % gestiegen seien;

— der dritte Klagegrund wird auf die Verletzung des Diskriminierungsverbotes gestützt, da die Kläger durch den unangemessenen Berichtigungskoeffizienten eine geringere Kaufkraft hätten als die an anderen Dienstorten tätigen Beamten;

— als vierter Klagegrund wird die Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes genannt. Dieser Klagegrund betrifft gemäß der Klageschrift das Verfahren, nach dem die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten beschlossen wurde. Nachdem von den Gemeinschaftsbehörden vielfach Versicherungen gegeben worden seien, den italienischen Berichtigungskoeffizienten auf der Grundlage der fünfjährlichen Untersuchungen des Statistischen Amtes der Gemeinschaften anzupassen, seien die Hoffnungen der Kläger schließlich enttäuscht worden. Die im Oktober 1980 durchgeführte Untersuchung des Amtes sei nämlich nicht berücksichtigt worden.

10. Die *Kläger* beantragen,

— die Nachzahlung der Dienstbezüge mit Wirkung vom 1. Juli 1980 für ungültig zu erklären, da der Berichtigungskoeffizient für Italien den Lebenshaltungskosten an ihrem Dienstort nicht Rechnung trägt;

— diese Nachzahlung wegen der unzureichenden und verspäteten Anpassung des Berichtigungskoeffizienten für die Hauptstadt für ungültig zu erklären;

— festzustellen, daß die Organe verpflichtet sind, die sich aus dem Aufhebungsbegehren ergebenden Maßnahmen zu treffen, und zwar die Nachzahlungen erneut vorzunehmen und mit Wirkung vom 1. Juli 1980 einen angemessenen Berichtigungskoeffizienten anzuwenden;

— hilfsweise das vorliegende Verfahren bis zum Erlaß des Urteils in der Rechtssache 158/79 auszusetzen.

11. Gemäß den übereinstimmenden Anträgen der Parteien hat die damals mit der Rechtssache befaßte Dritte Kammer am 20. Januar 1982 beschlossen, das Verfahren in Erwartung des Urteils in der Rechtssache 59/81, Kommission/Rat, die als für die vorliegende Rechtssache richtungsweisend anzusehen war, auszusetzen. Nach Erlaß des betreffenden Urteils blieb das Verfahren auf Antrag der Kommission bis zum Erlaß der Urteile in den Rechtssachen 158/79 (Roumengous), 737/79 (Battaglia) und 543/79 (Birke), die Ähnlichkeiten und Analogien mit der vorliegenden Rechtssache aufwiesen, ausgesetzt.

III — Die Entwicklung der Situation hinsichtlich der Berichtigungskoeffizienten und der jährlichen Angleichung der Dienstbezüge

12. In der Folge der erwähnten Verordnung Nr. 3087/78 des Rates wurden von in Ispra tätigen Beamten der Kommission mehrere Klagen eingereicht.

13. In den am 15. Dezember 1982 ergangenen Zwischenurteilen in den Rechtssachen 158/79 (Slg. 1982, 4379), 543/79 (Slg. 1982, 4425), 737/79 (Slg. 1982, 4497) und den verbundenen Rechtssachen 532/79, 534/79, 567/79, 600/79, 618/79 und 660/79 (Slg. 1982, 4465), die sämtlich Klagen von in Ispra tätigen Beamten gegen die Kommission betrafen, stellte der Gerichtshof fest, daß die Verordnung Nr. 3087/78 gegen die Artikel 64 und 65 des Statuts verstoße. Er entschied: „a) Die die Kläger betreffenden Vergütungsmitteilungen für Januar 1979 werden, soweit sie sich auf die Anwendung der Verordnung Nr. 3087/78 des Rates beschränken, sowohl hinsichtlich des Betrags der Angleichung des Berichtigungskoeffizienten als auch hinsichtlich der Rückwirkung dieser Angleichung aufgehoben ... Die Verordnung Nr. 3087/78 ist auf die Kläger nicht anwendbar, soweit sie die Lebenshaltungskosten in Varese nicht berücksichtigt und die Rückwirkung der Anpasssung des Berichtigungskoeffizienten auf die Zeit ab 1. Januar 1978 begrenzt."

14. Mit Urteil vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 59/81 (Kommission/Rat, Slg. 1982, 3329) erklärte der Gerichtshof die Verordnungen Nrn. 187/81 und 397/81 wegen Verstoßes gegen Artikel 65 Absätze 1 und 2 Beamtenstatut für nichtig. Er entschied außerdem, daß die Wirkungen der Bestimmungen aufrechterhalten würden, bis der Rat die Maßnahmen getroffen habe, zu deren Erlaß er nach diesem Urteil verpflichtet sei. Die Klage in der vorliegenden Rechtssache ist auch auf die Rechtswidrigkeit dieser für nichtig erklärten Verordnungen gestützt.

15. In der Folge dieses Urteils erließ der Rat auf Vorschlag der Kommission vom 29. Oktober 1982 die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3139/82 vom 22. November 1982 (ABl. L 331, S. 1), in der mit Wirkung vom 1. April 1980 Gehaltsnachzahlungen vorgesehen wurden.

16. Aufgrund der erwähnten Urteile vom 15. Dezember 1982 erließ der Rat am 19. Dezember 1983 die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3681/83 zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten, die in Italien anwendbar sind (ABl. L 368, S. 1). Diese Verordnung sah die Änderung des Berichtigungskoeffizienten für Italien mit Wirkung vom 1. Januar 1976 und einen unterschiedlichen (höheren) Berichtigungskoeffizienten für Varese vor. Auf der Grundlage der betreffenden Verordnung zahlte die Kommission an alle Beamten unterschiedslos die rückständigen Dienstbezüge.

17. Die Kläger haben die durch diese Verordnung erfolgten Änderungen nicht angefochten.

18. Mit Endurteilen vom 15. Januar 1985 in den Rechtssachen 158/79 und 737/79 (Slg. 1985, 39 und 71) und in den verbundenen Rechtssachen 532/79, 534/79, 567/79, 600/79, 618/79, 660/79 und 543/79 (Slg. 1985, 55), in denen die erwähnten Zwischenurteile vom 15. Dezember 1982 ergangen waren, gewährte der Gerichtshof Verzugszinsen in Höhe von jährlich 6 % aus dem Betrag der rückständigen Dienstbezüge ab dem Tag der Einlegung der Beschwerden der Kläger, wies jedoch den Antrag auf Ersatz des Geldentwertungsschadens ab und legte der Kommission die Verfahrenskosten auf.

19. Mit Entscheidung vom 31. Juli 1985 zahlte die Kommission allen in Ispra tätigen Beamten Verzugszinsen aus den aufgrund der durch die Verordnung Nr. 3681/83 erfolgten Neufestsetzung des in Italien anwendbaren Berichtigungskoeffizienten geschuldeten Beträgen.

20. Mit Urteilen vom 30. September 1986 in den Rechtssachen 174/83 (Slg. 1986, 2647),

175/83 (Slg. 1986, 2667), 176/83 (Slg. 1986, 2687), 233/83 (Slg. 1986, 2709), 247/83 (Slg. 1986, 2729) und 264/83 (Slg. 1986, 2749) wies der Gerichtshof die Klage auf Zahlung von Verzugszinsen aus den in Durchführung der Verordnung Nr. 3139/82 erfolgten Gehaltsnachzahlungen ab.

21. Auf der Grundlage des in der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 und in dem Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 (ABl. L 386, S. 1 und 6) niedergelegten Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Gemeinschaftsbeamten aus dem Jahre 1981, das die fünfjährliche Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten vorsah, erließ der Rat am 26. November 1986 die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3619/86 zur Berichtigung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten u. a. in Italien anwendbar sind (ABl. L 336, S. 1), wobei er erneut von dem Vorschlag der Kommission abwich. Die betreffende Verordnung war Gegenstand einer Nichtigkeitsklage der Kommission (Rechtssache 7/87). Sie beanstandete die Höhe der Berichtigungskoeffizienten und den Umfang ihrer Rückwirkung; die Kommission hatte das Wirksamwerden am 1. Januar 1981 vorgeschlagen, der Rat dieses erst am 1. Juli 1986 vorgesehen.

IV — Verfahrensgeschichte der vorliegenden Rechtssache

22. In der Folge der am 15. Dezember 1982 ergangenen Zwischenurteile haben die Kläger auf Aufforderung des Gerichtshofes mit am 3. Februar 1983 eingegangenem Schreiben erklärt, daß die genannten Urteile, auch wenn sie in gewisser Hinsicht für sie günstig seien, nicht alle „petita" der vorliegenden Rechtssache abdeckten, da der Gerichtshof über den Schadensersatz und die Kosten nicht entschieden habe; sie beantragten demgemäß, daß die Rechtssache „bis zum Erlaß der eventuellen Maßnahmen und Entscheidungen, die in dem Urteil vom 15. Dezember 1982 vorgesehen sind", weiter ausgesetzt bleibe.

23. Mit am 28. Juni 1985 eingegangenem Schreiben hat die Kommission, die vom Gerichtshof mit Schreiben vom 20. Mai 1985 aufgefordert war, zu den Endurteilen vom 15. Januar 1985 Stellung zu nehmen, erklärt, daß die Kläger keinerlei Interesse an der Weiterführung des Verfahrens hätten; alle Forderungen der Kläger seien nämlich mit den in Durchführung der erwähnten Zwischen- und Endurteile erfolgten Maßnahmen durch die Verordnung Nr. 3681/83 erfüllt worden. Die Kommission hat darauf verwiesen, daß die Kläger im vorliegenden Fall, anders als die Kläger in den ähnlichen Rechtssachen 321/81 (Battaglia/Kommission) und 323/81 (Amesz/Kommission), die aus den gleichen Gründen noch ausgesetzt seien, keine Zahlung von Zinsen beantragt hätten. Die Kommission hat demgemäß beantragt, das Verfahren für erledigt zu erklären und über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden.

24. Auf die gleiche Aufforderung vom 20. Mai 1985 haben die Kläger mit am 16. September 1985 eingegangenem Schreiben beantragt, die Rechtssache weiter auszusetzen, da die Parteien in der erwähnten Parallelsache 321/81 die Aussetzung des Verfahrens in Erwartung der Urteile in den Rechtssachen 176/83, 233/83, 247/83 und 264/83, die die Verzugszinsen aus den Gehaltsnachzahlungen beträfen, beantragt hätten, und insbesondere, weil „die im vierten Klagegrund der Klage Acerbis angesprochenen Maßnahmen der fünfjährlichen Überprüfung (1981) des Berichtigungskoeffizienten noch nicht abgeschlossen" seien.

25. Dieser Standpunkt ist in einem dem Gerichtshof am 2. Dezember 1985 in Beantwortung seiner Anfrage vom 21. Oktober 1985 zugegangenen Schreiben voll aufrechterhalten worden.

26. Mit Vermerk vom 6. Oktober 1986 hat der Berichterstatter die Fortführung des Verfahrens unter Verweis darauf vorgeschlagen, daß der Gerichtshof seine Urteile in allen ähnlichen Rechtssachen, deren Anhängigkeit der Grund für die Aussetzung des vorliegenden Verfahrens gewesen sei, schon erlassen habe. Gemäß Entscheidung der Vierten Kammer vom 21. Oktober 1986, an die die Rechtssache inzwischen verwiesen worden war, sind die Parteien aufgefordert worden, das im Stadium der Klagebeantwortung ausgesetzte Verfahren fortzuführen.

27. Mit am 19. November 1986 eingegangenem Schreiben haben die Kläger beantragt, ihre Rechtssache in derselben Sitzung wie die Rechtssache 323/81 zu behandeln; diesem Antrag wurde wegen des beachtlichen Unterschieds des Verfahrensstandes in den beiden Rechtssachen nicht stattgegeben.

28. Das schriftliche Verfahren ist anschließend ohne Besonderheiten abgelaufen. Der Gerichtshof (Vierte Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

V — Vorbringen der Parteien

29. Die *Kommission* macht in ihrer Klagebeantwortung geltend, die Kläger hätten keinerlei Interesse an der Weiterführung des Verfahrens, da durch die Zwischenurteile vom 15. Dezember 1982 und die Endurteile vom 15. Januar 1985 alle Anträge der Kläger erfüllt worden seien und die Kommission in Anwendung der Verordnung Nr. 3681/83 allen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1976 rückständige Dienstbezüge nachgezahlt habe.

30. Obwohl in der vorliegenden Klage nicht ausdrücklich die Zahlung von Zinsen beantragt worden sei, müsse diese Frage als überholt angesehen werden, da die Kommission allen in Ispra tätigen Beamten Zinsen aus den rückständigen Dienstbezügen gezahlt habe (Entscheidung vom 31. Juli 1985).

31. Zu dem im Schreiben der Kläger vom 16. September 1985 gestellten Antrag, die Rechtssache deshalb weiter auszusetzen, weil das fünfjährliche Überprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei, macht die Kommission geltend, ein solches Argument, das nach den Ausführungen der Kläger auf den vierten Klagegrund gestützt sei, könne auf das Verfahren keinen Einfluß haben. Die Kläger hätten ihre Klage nämlich auf die Rechtswidrigkeit der Verordnung Nr. 397/81 gestützt. Da die Kläger die Verordnung Nr. 3681/83, die die Verordnung Nr. 397/81 abgelöst habe, nicht angefochten hätten, sei die Frage inzwischen gegenstandslos geworden. Außerdem beginne die vom Rat vorzunehmende fünfjährliche Überprüfung mit Wirkung vom 1. Januar 1981, also zu einem Zeitpunkt nach dem 1. Juli 1980, auf den die Kläger in ihrer Klage Bezug nähmen.

32. Wenn die Kläger mit dem Klagegrund der Verletzung des Vertrauens geltend machen wollten, die Kommission hätte zur Sicherung ihrer späteren Rechte tätig werden müssen, so sei hervorzuheben, daß es für die Berechtigung der Anfechtung einer Maßnahme erforderlich sei, daß ein schon entstandenes und gegenwärtiges Interesse

und nicht ein mögliches oder zukünftiges Interesse vorliege. Im übrigen habe sie gegen die Verordnung Nr. 3619/86 des Rates geklagt, da dieser von ihren Vorschlägen abgewichen sei (Rechtssache 7/87).

33. Die Kommission beantragt demgemäß, die Erledigung des Verfahrens festzustellen und die Rechtssache aus dem Register zu streichen.

34. Hinsichtlich der Kosten räumt die Kommission ein, daß der Ursprung der Klage in einer später für rechtswidrig erklärten Verordnung des Rates gelegen habe. Die Kommission habe jedoch alle Maßnahmen getroffen, um die Kläger wieder vollständig in ihre Rechte einzusetzen, und sie habe sie in Verbindung mit dem Angebot, die Kosten zu tragen, aufgefordert, das Verfahren abzuschließen. Da diese jedoch in wenig korrekter Form darauf bestünden, das Verfahren fortzusetzen, beantrage die Kommission, die Kosten ganz oder teilweise gegeneinander aufzuheben.

35. Die Kläger machen in ihrer *Erwiderung* geltend, es sei zwar richtig, daß ein wesentlicher Teil ihrer Anträge erfüllt worden sei — nämlich unterschiedliche Berichtigungskoeffizienten für Varese und Rom —, es bleibe jedoch die Frage der unzureichenden Anpassung des Berichtigungskoeffizienten für Italien. Sie nehmen wohl an, ihrem diesbezüglichen Antrag sei erst nachgekommen, wenn der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung des Berichtigungskoeffizienten infolge der fünfjährlichen Überprüfung mit dem Zeitpunkt der Untersuchungen (Oktober 1980) zusammenfalle. So müsse auf der Grundlage der Ergebnisse der erwähnten Untersuchungen ein anderer Berichtigungskoeffizient ab dem 1. Januar 1981 eingeführt werden. Die Verordnung Nr. 3619/86 des Rates, gegen die die Kommission Nichtigkeitsklage erhoben habe (Rechtssache 7/87), habe den erwähnten Untersuchungen nicht Rechnung getragen und einen unangemessenen Berichtigungskoeffizienten angewandt.

36. Somit bleibe ein Klageinteresse der Kläger in bezug auf die nachstehenden Fragen bestehen.

37. Erstens, im Hinblick auf die Zulässigkeit einer späteren Klage ihrerseits: Im Fall eines ungünstigen Ausganges könnten sie nicht klagen, da ihnen, wenn sie die gegenwärtige Klage gegen die erste Verletzung, die am 1. Januar 1981 erfolgt sei, zurückzögen, hinsichtlich der Klage auf Entschädigung für die späteren Verletzungen die Einrede der Unzulässigkeit entgegengehalten würde; zweitens, in bezug auf den Beginn der Zinszahlungen: nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei dies der Zeitpunkt der Beschwerde; die Rücknahme der vorliegenden Klage würde jedoch auch ihre Beschwerde hinfällig machen; drittens, in bezug auf die Höhe der Anpassung des Berichtigungskoeffizienten aufgrund der fünfjährlichen Überprüfung.

38. Es treffe nicht zu, daß die Kläger die Verordnung Nr. 3681/83 (genauer, die Durchführungsmaßnahmen der Verordnung Nr. 3681/83) hätten anfechten müssen, da eine solche Klage überflüssig gewesen wäre; die gegenwärtige Klage gegen die erste Nachzahlung aufgrund der Anpassung des Berichtigungskoeffizienten (die nach derjenigen erfolgt sei, die Gegenstand der Rechtssache 158/79 sei) sei nämlich auf der Grundlage eines „gegenwärtigen" Interesses fristgemäß erhoben worden.

39. Die Kläger beantragen in ihrer Erwiderung,

— die angefochtenen Nachzahlungen insoweit aufzuheben, als in ihnen nicht den Anpassungen des Berichtigungskoeffizienten Rechnung getragen worden ist, die nach den Untersuchungen von 1980 zu erfolgen haben;

— festzustellen, daß die Kommission verpflichtet ist, ihnen Verzugszinsen und Ersatz des Geldentwertungsschadens zu zahlen;

— die Rechtssache zum Zweck der mündlichen Verhandlung mit der Rechtssache 7/87 zu verbinden.

40. Die *Kommission* bestreitet in ihrer Gegenerwiderung nicht, daß die Kläger im Zeitpunkt der Einreichung der Klage ein Interesse an der Anfechtung der Wirkungen der Verordnung Nr. 397/81 ab dem 1. Juli 1980, dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verordnung, gehabt hätten. Da diese Verordnung jedoch durch eine andere Verordnung abgelöst worden sei, gegen die sie nicht geklagt hätten, seien die Forderungen der Kläger gegenstandslos geworden.

41. Zu dem angeblich noch bestehenden Fehler in dem fünfjährlichen Überprüfungsverfahren bemerkt die Kommission, die Klage sei gegen die Wirkungen der Verordnung Nr. 397/81 gerichtet, deren Ausgangspunkt der 1. Juli 1980 sei, während die fünfjährliche Überprüfung den Zeitraum ab dem 1. Januar 1981 betreffe und somit nach der angefochtenen Verordnung beginne.

42. Hinsichtlich des Standpunkts der Kläger, die ihre Klage als eine Garantie gegen eine eventuelle Einrede der Unzulässigkeit betrachteten, nimmt die Kommission auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu dem Fall Bezug, daß sich mehrere Verordnungen in einem Bereich ablösten; dann sei eine wirksame Klage gegen die letzte Verordnung möglich, um auch die vorangehenden anzufechten. Sie fügt hinzu, sie habe gegen die Verordnung Nr. 3619/86 des Rates, die die fünfjährliche Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten nicht ordnungsgemäß berücksichtigt habe, Klage erhoben.

43. Zu dem Zeitpunkt der Zahlung der Zinsen macht die Kommission geltend, mit ihrer Entscheidung vom 31. Juli 1985 habe sie Verzugszinsen aus den aufgrund der Verordnung Nr. 3681/83 geschuldeten rückständigen Bezügen gezahlt. Jeder weitere Antrag auf Zinszahlungen, z. B. als Ersatz des Geldentwertungsschadens, sei wegen Verspätung unzulässig.

44. Den neuen Grund für die Weiterführung des vorliegenden Verfahrens hinsichtlich der Fälligkeit des Betrags der aufgrund der fünfjährlichen Überprüfung geschuldeten Anpassung hält die Kommission für einen reinen Vorwand. Sie sei für die negativen Auswirkungen des angewandten Mechanismus nicht verantwortlich und müsse in jedem Falle die Verordnung Nr. 3619/86 des Rates ausführen. Wenn der Gerichtshof ihrer Klage gegen diese Verordnung stattgebe, würden alle Beamten die geschuldeten Beträge als Nachzahlungen erhalten.

45. Die Kläger hätten niemals den Ersatz eines Schadens auf der Grundlage des Artikels 215 EWG-Vertrag gefordert.

46. Der Antrag auf Verbindung der Rechtssache mit der Rechtssache 7/87 bezwecke, das vorliegende Verfahren um jeden Preis weiterzuführen. Die Klage in der Rechtssache 7/87 verfolge ein völlig anderes Ziel, die Interessen der Beamten seien angemessen geschützt und die Kommission benötige keine Unterstützung von außen.

VI — Die Entwicklung der Rechtsprechung nach Abschluß des schriftlichen Verfahrens

47. Nach Abschluß des schriftlichen Verfahrens in der vorliegenden Rechtssache

sind zwei Verfahren in ihr ähnlichen Rechtssachen endgültig abgeschlossen worden: Durch Beschluß vom 10. Juni 1987 hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) in der Rechtssache 321/81 (Battaglia/Kommission, Slg. 1987, 2425) den Rechtsstreit für in der Hauptsache erledigt erklärt, weil die Kläger den Argumenten der Kommission, die Klage sei gegenstandslos geworden, nicht widersprochen hatten, und durch Beschluß vom 2. Juli 1987 hat der Gerichtshof (Erste Kammer) nach Klagerücknahme die Streichung der Rechtssache 323/81 (Amesz u. a./Kommission, Slg. 1987, 2935) aus dem Register beschlossen.

48. Außerdem hat der Gerichtshof mit Urteil vom 28. Juni 1988 in der Rechtssache 7/87 (Slg. 1988, 3401) die Verordnung Nr. 3619/86 des Rates für nichtig erklärt.

C. N. Kakouris
Berichterstatter